



Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: SHAB, KABAG - 20.01.2020
Meldungsnummer: SB06-0000001605
Kanton: AG

Publizierende Stelle:
Betreibungsamt Reinach, Kirchenbreitestrasse 47, 5734
Reinach AG

Konkursandrohung Agentur Wenger GmbH

Agentur Wenger GmbH
CHE-230.563.036
Gässli 8
5712 Beinwil am See

Schuldner: Agentur Wenger GmbH, 5712 Beinwil am See
Betriebung-Nr. 95'476

Gläubiger: Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft,
Neuengasse 15, 3011 Bern

Forderungen:

CHF 828.00 nebst Zins zu 5% seit 25.05.2019, Rechnung
8081466 und 8112093

CHF 4'014.00 nebst Zins zu 5% seit 14.06.2019, Rechnung
8127863, 8130954, 8130955

CHF 12'502.00 nebst Zins zu 5% seit 26.06.2019, Rechnung
8151314, 8154157, 8172329

CHF 4'432.50 nebst Zins zu 5% seit 03.07.2019, Rechnung
8178109

CHF 1'773.00 nebst Zins zu 5% seit 02.08.2019, Rechnung
8229420

Zusätzliche Kosten:

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund: Ausstehende Rechnungen

Da die Forderungen gemäss Zahlungsbefehl vom 30.08.2019 nicht beglichen worden sind, wird dem Schuldner hiermit der Konkurs angedroht. Sollte der Schuldner die angegebenen Forderungen nebst Zins und Kosten nicht innerhalb 20 Tagen bezahlen, kann der Gläubiger beim Gericht gegen den Schuldner das Konkursbegehren stellen.

Will der Schuldner die Zulässigkeit der Konkursbetriebsbestreiten, so hat er innerhalb von 10 Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen (Art. 17 SchKG).

Der Schuldner ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen (Art. 173a SchKG).

Nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung kann der Gläubiger unter Vorlegung dieser Ur-

kunde und des Zahlungsbefehls beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still (Art. 166 SchKG). Zieht der Gläubiger das Konkursbegehren zurück, so kann er es nicht vor Ablauf eines Monats erneuern (Art. 167 SchKG)